

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BEGRIFFE

In den untenstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die Bedeutung folgenden Begriffe definiert:

Käufer –Metalwit,

Lieferant - natürliche Person, Firma, Gesellschaft oder andere Rechtsperson als Empfänger der Bestellung;

Ware – Rohstoffe, Teile, Baugruppe, Erzeugnisse und Einrichtungen, gekauft für die Geschäftszwecke der Käufer

Bestellung –Einkaufsbestellung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (AEB)

Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten als Bestandteil aller Bestellungen von Käufer an Lieferant. Alle Abweichungen von den AEB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung vom Käufer und Lieferanten. AEB gelten für alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, die aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Lieferanten entstehen. Stehen die Allgemeine Lieferbedingungen vom Lieferanten teilweise oder im Gesamten im Widerspruch zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Metalwit so werden im Gesamten die AEB vom Metalwit als geltend betrachtet. Durch vorbehaltlose Auftragsbestätigung oder Lieferung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit den Einkaufsbedingungen vom Metalwit. Ist der Lieferant mit AEB nicht einverstanden, so muss er das dem Käufer unverzüglich (vor dem Bestätigung der Bestellung) schriftlich mitteilen. Der Käufer behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Bestellung zu stornieren.

2. BESTÄTIGUNG UND ANNAHME DER BESTELLUNG

Die Annahme jeder Bestellung soll schriftlich d.h. auf der Papier, per Fax oder Email, durch den Lieferanten an Käufer im Laufe von 3 Tagen nach ihrer Eintreffen bestätigt werden. Durch das Unterzeichnung der AEB erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit den vorliegenden AEB. Wird der Käufer keine schriftliche Bestätigung in o.g. Termin bekommen, so ist diese Tatsache als schweigendes Einverständnis sowohl mit den in der Bestellung angegebenen Bedingungen als auch mit den AEB befrachtet. Die Annahme der Bestellung vom Lieferanten mit Vorbehalt bedürft schriftliche Zustimmung des Käufers im Laufe von 3 Tagen. Ohne schriftliche Bestätigung aller Vorbehalte des Lieferanten von Metalwit gilt diese Bestellung als storniert.

3. LIEFERTERMINE, VERZUG

Liefertermin, Einhalten der Termine, Qualität und Menge haben für den Käufer eine strategische Bedeutung. Abgestimmte Liefertermine sind verbindlich und bedeuten die Anlieferung der Ware am Sitz des Käufers oder andere zwischen dem Käufer und Lieferanten abgestimmte Abladestelle. Entsteht die Androhung der Einhaltung vom Liefertermin so ist der Lieferant dazu gezwungen, die vorgesehene Verzögerungszeit und die Ursache der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

METALWIT

Fehlt solche Mitteilung oder enthält die Mitteilung die Informationen, dass die Lieferung nicht termingerecht realisiert sein kann, so hat der Käufer die Grundlage dazu, um von der Bestellung mit den aus dem Punkt 6. der AEB resultierten Konsequenzen, zurückzutreten. Der Käufer hält sich das Recht vor, innerhalb von 7 Tage ohne Zahlungspflicht irgendwelcher Entschädigungen teilweise oder im Gesamten von der nicht termingerecht abgewickelte Lieferung zurückzutreten. Gleichzeitig behält sich der Käufer das Recht vor, eine Entschädigung vom Lieferanten für nicht angemessene Abwicklung der Bestellung auf allgemeinen Regeln des Bürgerliches Gesetzbuch und die Erstattung der Kosten für Ersatzlieferung geltend zu machen.

4. LIEFERORT UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die bestellten Ware werden am Sitz des Käufers oder an einem anderem, zwischen dem Käufer und dem Lieferanten schriftlich abgestimmten Lieferort angeliefert.

Der Käufer darf die Annahme der Lieferung verweigern, wenn zu der Lieferung kein Lieferschein mit Bestellnummer des Käufers, Beschreibung der bestellten Waren, Menge, Wert und keine nötige Werkprüfzeugnisse, Zertifikate und Garantieerklärung beigefügt sind. Werden o.g. Bedingungen nicht erfüllt, so ist der Käufer für den entstandenen Verzug bei Annahme der Waren und Zahlungsverzug nicht verantwortlich.

5. LIEFERUNGSRISIKO

Der Lieferant ist für alle Schaden verantwortlich, die aus jeder Verzug, Verlust oder Beschädigung wegen falsche Bezeichnung, Verpackungsweise oder Kennzeichnung der Sendung herleiten. Die Lieferung der Ware gilt als abgewickelt in Bezug auf Erfüllung der Lieferbedingungen und Risikoübergang des zufälligen Verlust oder Warebeschädigung vom Lieferanten auf Käufer, nur wenn der Käufer die fehlerfreie dokumentierte Abholung der Lieferware am vereinbarten Platz bestätigt.

6. VERTRAGSSTRAFE

Wird die Bestellung nicht oder nicht erforderlich abgewickelt, so stellt man die Verantwortung im folgenden Fällen und Höhen Vertragsstrafe fest:

Der Lieferant zahlt dem Käufer die Vertragsstrafe:

- für Rücktritt von der Abwicklung der angenommenen Bestellung aus den von dem Lieferanten abhängigen Gründen oder aus den vom Käufer unabhängigen Gründen: in Höhe von 10% des Bestellwertes,
- für den Lieferverzug in Höhe von 0,6% des Bestellwertes für jeden Verzugstag. Dies betrifft auch Zwischentermine,
- für den Verzug in der Beseitigung der bei der Annahme der Lieferung oder in der Garantiezeit/ Gewährleistung festgestellten Fehler/Mangel in Höhe von 0,4% des Bestellwertes für jeden Verzugstag (gezählt vom Ablauf des vom Käufer angegebenen Termins)

Der Käufer hält sich das Recht vor, die berechneten Vertragsstrafe aus seinen Verbindlichkeiten dem Lieferanten gegenüber, abzurechnen. Erbringt der Verkäufer seine Leistung oder den aus dem Pkt 3 der AEB hervorgehenden Pflicht nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er

in Verzug, so ist der Käufer ohne Verzicht auf Vertragsstrafe und Schadenersatz berechtigt, eine oder mehrere aus u.g. Berechtigungen zu nutzen:

- die Abwicklung der Bestellung teilweise oder in Gesamten zu fordern,
- den Bestellungsgegenstand bei einem anderen Lieferanten auf Kosten und Risiko des schuldeten Lieferanten einzukaufen,
- nach der schriftlichen Mitteilung an Lieferanten, von der Bestellung aus den an Lieferanten liegenden Gründen zurückzutreten, ohne Angabe zusätzliches Termins

Deckt die Vertragsstrafe die aufgetretenen Kosten nicht, so kann der Käufer die Zusatzentschädigung auf allgemein geltenden Regeln zu verlangen.

7. GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG, RÜCKGABE

Die abgewickelte Bestellung hat als Folge, die Garantie und Gewährleistung vom Lieferanten für die gelieferten Waren für die in der Bestellung genannte Zeit.

Gewährleistungsfrist läuft vom Tag und für die Zeit die in der Bestellung angegeben sind.

Die aus der Garantie folgende Verantwortung entspricht den Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuch. Der Käufer benachrichtigt dem Lieferanten von festgestellten Mängeln der gelieferten Waren. Die Mängel, die bei der Abholung und in der Gewährleistungsfrist festgestellt sind, muss der Lieferant im vom Käufer angegebenen Termin beseitigen. Der Käufer behält sich das Recht vor, zur Vornahme auf Lieferantenkosten der Rückgabe aller mangelhaften Waren oder zur Anforderung ihres Austausches. Der Lieferant unternimmt alle mögliche Schritte, um den Austausch oder Reparatur der beschädigten Waren auf eigenen Kosten mit angemessener Sorgfalt zu sichern. Im Fall, wenn der Lieferant den gemeldeten Mangel im bestimmten Termin nicht beseitigt hat, kann der Käufer nach der vorigen schriftlichen Benachrichtigung den Lieferanten, die Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen. Vorstehende verletzt nicht die Käuferberechtigungen im Bereich von Vertragsstrafen, Ersatzentschädigung und Einstellung der Zahlung für Lieferantenrechnungen. Das befreit auch den Lieferanten von Verantwortung für Gewährleistung nicht. Der Lieferant liefert dem Käufer spätestens am Tag der Warelieferung die Gewährleistungskarte. Unabhängig von Berechtigungen aus der Gewährleistung trägt der Lieferant dem Käufer gegenüber die Verantwortung wegen Gewährleistung gemäß der Vorschriften des Bürgerliches Gesetzbuches. Der Frist der vom Lieferanten erteilten Garantie ist dem der vom Lieferanten erteilten Gewährleistung gleich.

8. PREISE, RECHNUNG

Vereinbarte Preise sind Festpreise und die Erhöhung der Preise nach ihrer Festlegung ist nicht zugelassen. Alle Preise verstehen sich einschließlich der Lieferung an der abgestimmten Abladestelle.

Die Rechnung muss folgende Informationen enthalten:

- Nummer und Datum der Bestellung
- Gelieferte Menge und Einheit für jede Position,
- Einzelpreis und Gesamtwert für jede Position,

METALWIT

Ohne o.g Informationen wird die Rechnung nicht akzeptiert und als nicht ausgehändigt anerkannt. Wenn nicht anders abgestimmt wurde, soll eine Rechnung zu einer Bestellung ausgestellt werden.

9. LIEFERGEGENSTAND

Der Liefergegenstand muss laut dem Bestellsinhalt, geltenden Normen und Vorschriften gefertigt werden, was der Lieferant mit entsprechenden, zu der Lieferung beigefügten Dokumenten wie: Prüfzeugnisse und Zertifikate beweisen wird. Werden die Ware ohne nötig Dokumente angeliefert so wird die Lieferung als nicht komplett anerkannt und kann dadurch nicht angenommen werden.

10. BEDINGUNGEN UND ZAHLUNG UNTER VORBEHALT

Alle Rechnungen werden unter der Bedingung bezahlt, dass keine Qualitätsmängel in der Lieferung festgelegt werden. Im Fall, wenn der Käufer die Qualitätsmängel in der gelieferten Ware feststellt und unverzüglich den Lieferanten darüber benachrichtigt, hat der Käufer das Recht, die Zahlung teilweise oder ganz bis zur Zeit der Mangelbeseitigung zurückzuhalten. Die Annahme der gelieferten Waren und Zahlung vom Käufer folgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsrechte und/oder Verlustentschädigung. Wenn die gelieferten Waren und Rechnung mit der Spezifikation und Klauseln der Bestellung stimmen, werden die Zahlungen vom Käufer auf Konto des Lieferanten in dem in der Rechnung angegebenen Termin überweisen. Der Zahlungstermin der falsch ausgestellten Rechnungen ist von dem Erhalt der Gutschriften gezählt und er wird entsprechend verlängert (um Zeit, die vom Tag des Erhalts von Rechnung zum Tag des Erhalts von Gutschrift). Forderungszahlung ist keine Bestätigung der vom Lieferanten ausgeführten Pflichten, die aus dem Vertrag resultieren. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Rechnung, in der Währung des Käufers ausgestellt. Mehrwehsteuer sollte auf der Rechnung einzeln angegeben sein.

11. HÖHRE GEWALT

Sowohl der Käufer als auch der Lieferant darf von der Bestellung zurückzutreten, wenn einen nicht von ihnen verschuldeten Verzug auftritt. Als unverschuldeter Verzug wird hier der Verzug gemeint, der durch höhere Gewalt d.h. Zufallsereignis, dem man nicht vorbeugen oder bei der Erhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht vorsehen konnte, verursacht ist.

12. GEHEIMHALTUNG

Alle Informationen, die direkt aus den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen resultieren, so wie Informationen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellungsabwicklung, insbesondere Informationen bez. Organisation, Handel und Technische Unterlagen der Käufers, die nicht veröffentlicht sind, werden von Vertragsparteien als vertraulich betrachten und sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Situationen, in denen Informationspflicht aus den geltenden Vorschriften resultiert. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant solche Informationen als vertraulich zu betrachten, die Größe des Handelsaustauschs, verwendete Preise, Rabatte, Warenspezifikationen, Logistikvereinbarungen, Technologische Daten betreffen, unter Androhung von Rücktritt vom Käufer von der Bestellung aus den vom Lieferanten abhängigen Gründen. Der Lieferant erklärt, dass er vertrauliche Informationen in anderen Zwecken

als die Abwicklung der Bestellung nicht benutzen wird und sichert diesen Informationen den zu ihrem Charakter angemessenen Schutz. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt in Kraft auch nach der Realisierung der Bestellung und kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers unter Androhung der Nichtigkeit aufgehoben werden.

13. STREITSACHEN

Für alle, mit diesen AEB nicht geklärten Sachen finden die entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches ihre Anwendung. Bei der Streitigkeit bez. Interpretation, Abwicklung der Bestellung und vorliegender AEB, die die Parteien nicht imstande sind, gütlich zu schlichten, ist ausschließlich das für den Sitz des Käufers sachlich und örtlich zuständige ordentliche Gericht.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, das aus der Abwicklung der Bestellung hervorgehende Recht an Dritten zu übertragen oder zu diese zu belasten. Vorliegende AEB sind ein Bestandteil der Bestellung vom Käufer an Lieferanten. Bei den Streitigkeiten oder Abweichungen ist das Inhalt der Bestellung entscheidend. Alle Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen für ihre Gültigkeit die Schriftform.



METALWIT

ul. Akacjowa 16, 86-005 Lipniki k. Bydgoszczy
tel./fax +52 379 80 38, NIP 953 167 19 21
www.metalwit.pl